

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet § 4BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO

Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind zulässig:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Einzelhandelsbetriebe; auch solche, die nur der Versorgung des Gebietes dienen
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

2. Sonstige Festsetzungen

Alle sonstigen Festsetzungen des BP 12, 8. Änderung gelten unverändert fort.

* * *